

„Ohne eine heitere, vollwertige Kindheit verkümmert das ganze spätere Leben“

Janusz Korczak



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU
Zentrum Bildung



Empfehlung der EKHN
zum Gebrauch in
Evangelischen Kindertagesstätten

Ordnung für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes.

Träger der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde



Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

Ordnung der Kindertagesstätten

- 1. Kindertagesstätten** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden:
Dazu zählen:
 - 1.1 Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
 - 1.2 Kindergärten** für vorwiegend Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, teilweise auch altersgemischte Gruppen von unter 3Jährigen und 3 bis – 6Jährige;
 - 1.3 Kinderhorte** für Kinder im Schulalter;
 - 1.4 Integrative Tageseinrichtungen für Kinder**
- 2.** Den **Eltern¹** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.
- 3. Aufnahmebedingungen**
 - 3.1** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Einvernehmen mit dem Kindergartenausschuss / Elternausschuss und der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt hat (siehe ggf. Anlage) und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
 - 3.2.** In einem Aufnahmegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.
 - 3.3** Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindertagesstättenjahr (Kita-Jahr) beginnt zum 01.08. eines Jahres (regionale Abweichungen sind ggf. möglich).

¹ Im Text ist fortlaufend die Rede von „Eltern“. Gesprochen wird von Müttern, Vätern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern und Sorgeberechtigten

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder jeweils auch zum 1. eines Monats aufgenommen werden. Kinder, die eingeschult werden und nicht bis zur allgemeinen Entlassung in der Kindertagesstätte bleiben sollen, müssen zum 28. Februar abgemeldet sein und können noch bis Ende März die Einrichtung besuchen, damit der Platz neu vergeben werden kann.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis 5 Tage nach dem Schnuppertag in der Schule (feststehendes Beratungsergebnis der Schule, unter Einbeziehung der Kindertagesstätte) schriftlich abgemeldet sein, damit der freiwerdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita-Jahres neu vergeben werden kann (Anlage 10).

3.4 Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

3.4.1 Aufnahmebogen

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Sorgeberechtigten unterschrieben sein (Anlage 1).

Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande;

3.4.2 Personalbogen (Anlage 2)

3.4.3 Ärztliche Bescheinigung

Aus der ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen) muss hervorgehen, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen. Als ärztliche Bescheinigung gilt auch eine Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht länger als 4 Wochen zurückliegt (Anlage 3).

3.4.4 Einverständniserklärung

zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und Nachhauseweg (Anlage 4)

3.4.5 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag (Anlage 5)

3.4.6 Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Anlage 6)

3.4.7 Einverständniserklärung – Recht am Bild – Gesetzeslage
(Anlage 7)

3.4.8 Verzeh von außerhalb zubereiteten Speisen (Anlage 8)

3.4.9 Aufsichtspflicht – Einverständniserklärung (Anlage 9)

3.5 Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

4.1 Die Öffnungszeiten (siehe Seite 10) werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

- 4.2 Ferien und Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstag, Betriebsausflug, etc.) werden in der Regel rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.3 Eine etwa erforderliche zusätzliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z. B. wegen Fachkräftemangel von Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

5. **Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene**

(siehe Seite 10 und 11)

6. **Besuch der Einrichtung**

- 6.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.2 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 6.3 Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung, usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 6.4 Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselkleidung für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.
- 6.5 Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
- 6.6 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- 6.7 Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes, etc.) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. (siehe auch Anlage 9 Aufsichtspflicht – Einverständniserklärung)
- 6.8 Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt.

6.9 In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Plätzchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe Anhang „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“).

7. Krankheitsfall

- 7.1** Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2** Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 7.3** Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggf. abgeholt werden.
- 7.4** Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5** In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- 7.6** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen auf Seite 12, 13 und 14 dieser

Ordnung – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

- 7.7** Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

8. Aufsicht und Nachhauseweg

- 8.1** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.

- 8.2** Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

- 8.3** Die schriftliche Erklärung der Eltern (Anlage 4) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

- 8.4** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

9. Versicherungen

- 9.1** Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

- 9.2** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

- 9.3** Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 10.1** Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.
- 10.2** Insbesondere der Kindergartenausschuss / Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Er kann Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben.
- 10.3** Näheres regelt die kirchliche Ordnung der EKHN und die entsprechende landesrechtliche Ordnung.

11. Elternbeitrag

- 11.1** Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Er ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließungszeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.2** Die Elternbeiträge sind regional unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.
- 11.3** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 11.4** Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet, sofern nicht eine rechtzeitige Abmeldung des Kindes vorliegt.
- 11.5** Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt.
- 11.6** Bei einer notwendigen Schließung, von mehr als einer Woche, aus den in 4.3 genannten Gründen entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei anderweitig bedingten unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen. Nach Möglichkeit kann bei Bedarf eine Gruppe geöffnet bleiben bzw. auf eine andere Einrichtung verwiesen werden (Notdienstgruppe).
- 11.7** Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

11.8 Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

12. Kündigung

12.1 Über Abschluss und Beendigung des Vertrages (Kündigung) von Trägersseite entscheidet der Kirchenvorstand.

12.2 Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechselt.

12.4 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrags, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

12.5. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.



Öffnungszeiten und Beitragssätze

Die Tageseinrichtung für Kinder ist geöffnet:

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene

Sicherlich wissen Sie, dass Lebensmittel unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen, oder wenn bestimmte Speisen nicht durcherhitzt werden, sich verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen Schaden zufügen können. Eine Süßspeise mit rohen Eiern beispielsweise birgt die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Gerade Kinder und ältere Menschen reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig, da ihr Organismus häufig geschwächt ist.

Sie können selbst mit dazu beitragen, diese Lebensmittelvergiftungen zu verhindern, indem Sie auf bestimmte Lebensmittel verzichten oder gewisse Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Wir haben die wichtigsten Punkte auf diesem Blatt für Sie zusammengestellt, damit sich alle über Ihre mitgebrachten Kuchen, Süßspeisen, Salate und ähnliches freuen können.

Das Team der Tageseinrichtung für Kinder muss jährlich an einer Belehrung über Lebensmittelhygiene teilnehmen.

Speisen und Lebensmittel, auf die Sie verzichten sollten:

- Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden (Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung.)

Dazu gehören:

- Alle Speisen, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z. B. Tiramisu
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Verzichten Sie außerdem auf Mett und Tatar

Aufgrund von Erregern, die in Roh- und Vorzugsmilch enthalten sein können und bei Kleinkindern Infektionen mit unter Umständen schweren Folgen haben können, empfehlen wir das vorherige Abkochen dieser Milch.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten:

- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.
- Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z. B. Obsttorte, Cremetorte
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren.

Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist das nicht möglich, verzichten Sie darauf, es zur Tageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tage zu, an dem Sie diese mitbringen. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren.

BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infek- tionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in den folgenden Seiten (13/14) aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Seiten 13/14).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Seiten 13/14).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen

dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest

- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Aufnahmevertrag Krippe

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind.

Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres/meines Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufnahmevertrag Kindergarten

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind. Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen. Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufnahmevertrag Hort

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind.

Ich/wir bin/sind über das Konzept der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Gestaltung von Übergängen zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufnahmevertrag Krippe

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind. Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen. Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Gestaltung von Übergängen zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufnahmevertrag Kindergarten

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind. Ich/wir bin/sind über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen. Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Eingewöhnung zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufnahmevertrag Hort

Ich / wir erkenne/n die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau an. Von den Bedingungen 1. bis 12. habe/n ich/wir Kenntnis genommen und erkenne/n an, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir / uns individuell ausgehandelt sind.

Ich/wir bin/sind über das Konzept der Kindertagesstätte informiert worden und akzeptiere/n die dort genannten Bedingungen.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an in voller Höhe für die vereinbarte Aufenthaltsdauer unseres / meines Kindes auch während der Gestaltung von Übergängen zu bezahlen.

Das Kind:

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

wird zum _____ in die Tageseinrichtung aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit (bitte eintragen):

Montag	Von:	Bis:
Dienstag	Von:	Bis:
Mittwoch	Von:	Bis:
Donnerstag	Von:	Bis:
Freitag	Von:	Bis:

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Preistabelle (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Trägers: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Personalbogen

(nur zum internen Gebrauch der Tageseinrichtung für Kinder)

1. Angaben über das Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Vorwiegend gesprochene Sprache: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Gibt es abweichende gerichtliche Regelungen von der gemeinsamen elterlichen Sorge?

() Nein () Ja, sorgeberechtigt ist:

Name / Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Im Notfall ist außerdem telefonisch erreichbar: _____

Hausarzt:

Name, Telefonnummer: _____

Kinderarzt:

Name, Telefonnummer: _____

Krankenkasse/Versicherter: _____

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name der Mutter: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Im Notfall telefonisch erreichbar unter: _____

Name des Vaters: _____

Beruf: _____

Geburtsdatum: _____

Konfession: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Im Notfall telefonisch erreichbar unter: _____

Wenn Eltern nicht erreichbar, im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____

Telefon: _____

3. Geschwister

Name _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Geburtsdatum _____

4. Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung

z.B. Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX, Diabetes, Krampfleiden, Herzfehler, Allergien, usw. Diese Angaben werden vertraulich behandelt. Sie sind jedoch wichtig für die angemessene Betreuung Ihres Kindes.

Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder

Name des Kindes: _____

Geboren am: _____

Tetanusimpfung (Tag/Art): _____

Impflücken gemäß gültiger STIKO* - Empfehlung

() keine () folgende: _____

Seh-/Hörschäden: () ja () nein

Organische bzw. Haltungsschäden: () ja () nein

Allergien oder Unverträglichkeiten: () ja () nein

Wenn ja, welche: _____

Folgendes bedarf besonderer Beachtung: _____

Akute ansteckende Krankheiten: () ja () nein

Wenn ja, welche: _____

Gegen die Aufnahme des Kindes bestehen keine/folgende medizinischen Bedenken.

Ort, Datum: _____

Stempel und Unterschrift des Arztes: _____

* Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut

Abholregelung

Mein/unser Kind

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

wird von der Tageseinrichtung für Kinder abgeholt.

Außer dem/den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt, mein/unser Kind von der Tageseinrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre):

1. Name: _____ Tel.-Nr.: _____

2. Name: _____ Tel.-Nr.: _____

3. Name: _____ Tel.-Nr.: _____

4. Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Datenschutz Einwilligungserklärung

Träger/Anschrift: _____

Einrichtung/Anschrift: _____

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

----->

Ausfertigung für den Träger

Datenschutz Einwilligungserklärung

Träger/Anschrift: _____

Einrichtung/Anschrift: _____

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

Hiermit erkläre/n ich/wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes _____, die zur Durchführung des Kindertagesstättenvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Kindertagesstättenvertrag nicht durchgeführt werden kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

-----

Hiermit erkläre/n ich/wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes _____, die zur Durchführung des Kindertagesstättenvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Kindertagesstättenvertrag nicht durchgeführt werden kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Einverständniserklärung - Recht am Bild - Gesetzeslage

„Ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen Nahaufnahmen von deren Kindern nicht veröffentlicht werden.“

In einigen Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse unserer Kindertagesstätte der Öffentlichkeit zugänglich machen (Ausflüge, Feste, Projekte, etc.). Wir pädagogischen Fachkräfte sind uns unserer Verantwortung bewusst und werden nur Bilder veröffentlichen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen und die die Würde Ihres Kindes nicht verletzen.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass Fotos, auf denen Ihr Kind abgebildet ist,

- im Kindergarten in der Doku-Ecke / schwarzes Brett, etc.,
- in der örtlichen Presse (Zeitung, Gemeindebote o.ä.),
- im Schaukasten der evangelischen Kirchengemeinde,
- Internetseite der Einrichtung oder der Kirchengemeinde,

publiziert werden dürfen.

Das Recht am Bild gilt nicht bei öffentlichen Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder.

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass Fotos meines / unseres Kindes

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

entsprechend der obigen Auswahl verwendet werden dürfen.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Leitung der Einrichtung widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Kita-Jahr und auch über die Zugehörigkeit der Kindertagesstätte hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerrufen der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen

An Festen und besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstagen, Schulanfängerübernachtungen, Fasching bringen Eltern (Erziehungsbeauftragte) selbst zubereitete Speisen in die Tageseinrichtung für Kinder mit.

Die Verantwortung für die im elterlichen Haushalt zubereiteten Speisen obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten).

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Tageseinrichtung für Kinder keine Haftung übernimmt, falls Ihr Kind diese Speisen nicht verträgt, oder es aus sonstigen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt.

Dazu sollten Sie wissen, dass wir

- „problematische“ Lebensmittel (siehe Seite 10 und 11) zum Thema Lebensmittelhygiene) vom Speiseplan gestrichen haben
- Lebensmittel, die uns nicht zum Verzehr geeignet scheinen (Geruch und Aussehen) selbstverständlich – wie bisher auch – nicht anbieten werden.

Ich / wir haben dieses Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Aufsichtspflicht - Einverständniserklärung

Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, das Bedürfnis des Kindes, ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben, zu begleiten und die wachsenden Fähigkeiten als Fachkräfte zu unterstützen. Das Maß der Aufsicht muss mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. So spielen die Kinder z.B. bei entsprechender Entwicklung auch ohne ständige Überwachung der pädagogischen Fachkraft / Fachkräfte im Flur, Waschraum, Bewegungsraum und ggfs. im Außengelände. Die Kinder können nicht isoliert von den Gefahren des täglichen Lebens aufwachsen. Darum haben wir uns zum Ziel gesetzt, dass sie bei uns lernen, Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne Ängste zu entwickeln. Dies erhöht letztendlich den Schutz des Kindes im Sinn von Prävention von Unfällen. Die pädagogischen Fachkräfte sind täglich aufs Neue darin herausgefordert, hier zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung abzuwägen.

Dieses Grundprinzip ist konzeptionell in den Evangelischen Kindertagesstätten verankert. Je nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes werden Regeln verbindlich abgesprochen und vermittelt. Die Einhaltung der aufgestellten Regeln ist für beide Seiten selbstverständlich.

Beim Anmeldegespräch unseres Kindes _____

am _____ bin ich / sind wir eingehend über die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise der Einrichtung informiert worden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Zur Kenntnisnahme:

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

Abmeldung

Abmeldungen können nach Maßgabe von Ziffer 1 des Aufnahmevertrages nur zum Monatsende erfolgen und müssen vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Für Kinder, die in die Schule kommen, gelten besondere Bedingungen (siehe Seite 3 und 4).

Hiermit melde ich/melden wir mein/unser Kind

Name, Vorname: _____

Geboren am: _____

zum (Datum): _____ in der Tageseinrichtung für Kinder ab.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Gesehen

Datum: _____

Unterschrift Leitung der Tageseinrichtung: _____

Einverständniserklärung für die Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass

Name der Kindertagesstätte: _____

Anschrift: _____

im Rahmen der Betreuung meines Kindes

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Informationen und Unterlagen (einschließlich von Beobachtungsergebnissen und sonstigen Befunden) mit Schulen und Therapeuten / Ärzten austauscht.

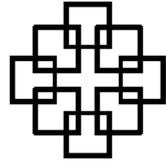
Ich entbinde die beteiligten Fachkräfte hiermit von ihrer Schweigepflicht.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten



**EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**



für die Kindertagesstätten
der Kirchengemeinden
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

8. Auflage

**Diese Ordnung ist für die Kindertagesstätten
der EKHN kostenlos zu beziehen bei:**

Hephata[®]
Diakonie 

Reha-Werkstatt Treysa (WfbM)
Ascheröder Straße 31
34613 Schwalmstadt
Telefon: 0 66 91/9 11 29 14
Telefax: 0 66 91/9 11 29 25

Stempel der Einrichtung:

E-Mail der Einrichtung:

8. Auflage 2014

Gedruckt auf chlorfreiem Papier